

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 14. September 1978

156. Stück

472. Verordnung: Gewährung von Studienbeihilfen bei Vorbereitungslehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung

473. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Medizin

472. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. August 1978 über die Gewährung von Studienbeihilfen bei Vorbereitungslehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 228/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilnehmer an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 603/1976 werden für die Dauer des Lehrganges im Hinblick auf die Art ihrer Studien den ordentlichen Hörern hinsichtlich des Anspruches auf Gewährung von Studienbeihilfen gleichgestellt.

Firnberg

473. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. September 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Medizin

Auf Grund der §§ 1 bis 11, 13 und 15 bis 17 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Medizin ist an den Medizinischen Fakultäten der Universität Wien, Graz und Innsbruck einzurichten.

Besondere Voraussetzungen

§ 2. Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 283/1977 vor Beginn des dritten einrechenbaren Semesters abzulegende Zusatzprüfung aus Latein kann durch eine an einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät einer Universität abgelegte Ergänzungsprüfung aus Latein ersetzt werden.

Studienabschnitte, Studiendauer, Studienumfang

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt drei und der dritte Studienabschnitt fünf Semester. Hievon kann dem Studierenden im ersten oder zweiten Studienabschnitt die Inskription von einem Semester gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin erlassen werden.

(2) Während des Studiums sind mindestens 297 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Hievon entfallen mindestens 268 Semesterwochenstunden auf Pflichtfächer. Die ergänzend zu inskribierenden Lehrveranstaltungen gelten als Freifächer.

(3) Bei den im Abs. 2 genannten Stundenzahlen ist die Pflichtfamulatur gemäß § 8 und das allenfalls gemäß § 9 inskribierte Wahlfach nicht inbegriffen.

(4) Die Lehrveranstaltungen haben auch auf die wissenschaftstheoretische und philosophische Vertiefung der Medizin einzugehen.

II. Abschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im ersten Studienabschnitt sind mindestens 90 Semesterwochenstunden zu inskribieren. In jedem Semester sind mindestens 15 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(2) Aus den folgenden Fächern sind nach Maßgabe des Studienplanes während des ersten Studienabschnittes zu inskribieren:

Name des Faches	Gesamtzahl der Wochenstunden	Anteil der Lehrveranstaltungstypen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c—g des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in % der Mindestzahl
1. Biologie für Mediziner	5— 6	20
2. Physik für Mediziner	6— 7	20
3. Medizinische Chemie	11—12	30
4. Anatomie	25—27	60
5. Histologie und Embryologie	10—11	45
6. Biochemie für Mediziner	10—11	40
7. Medizinische Physiologie	13—14	40
8. Erste Hilfe	1— 2	50

(3) In den Fächern Biologie für Mediziner und Physik für Mediziner sind auch die entsprechenden Teilgebiete der Strahlenschutz-Grundausbildung zu berücksichtigen.

(4) Prüfungsfächer des ersten Rigorosums sind die unter Abs. 2 Z. 1 bis 7 genannten Fächer. Vor der letzten Teilprüfung ist eine Lehrveranstaltung aus Erster Hilfe erfolgreich abzuschließen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 5. (1) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes einzurechnen, in dem der Studierende das erste Rigorosum bis zum Ende der Inskriptionsfrist abgeschlossen hat.

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 64 Semesterwochenstunden zu inskribieren. In jedem Semester sind mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

(3) Aus folgenden Fächern sind nach Maßgabe des Studienplanes während des zweiten Studienabschnittes zu inskribieren:

Name des Faches	Gesamtzahl der Wochenstunden	Anteil der Lehrveranstaltungstypen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c—g des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in % der Mindestzahl
1. Pathologische Anatomie	15—17	40
2. Funktionelle Pathologie	10—11	20
3. Pharmakologie u. Toxikologie	10—11	20
4. Radiologie und Strahlenschutz	4— 5	20
5. Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin unter Berücksichtigung der entsprechenden arbeitsmedizinischen Fachgebiete und des Umweltschutzes im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden	10—11	20
6. Vorprüfungsfach zum zweiten Rigorosum Medizinische Psychologie	4— 5	20
7. Propädeutisch-klinische Lehrveranstaltungen aus Prüfungsfächern des dritten Rigorosums	4	

(4) Im Fach Radiologie und Strahlenschutz sind auch die entsprechenden Teilgebiete der Strahlenschutz-Grundausbildung inbegriffen.

(5) Die klinisch-propädeutischen Lehrveranstaltungen sind im Rahmen jener Fächer des dritten Studienabschnittes zu prüfen, denen sie zuzuordnen sind.

(6) Prüfungsfächer des zweiten Rigorosums sind nur die unter Abs. 3 Z. 1 bis 5 genannten Fächer. Vor der letzten Teilprüfung ist die Vorprüfung aus Medizinischer Psychologie erfolgreich abzulegen.

(7) Im Studienplan sind spätestens im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen einzurichten, die die Fachgebiete der Medizin in histori-

scher, wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen.

Inskription im dritten Studienabschnitt

§ 6. (1) Als erstes Semester des dritten Studienabschnittes ist jenes einzurechnen, in dem der Studierende das zweite Rigorosum spätestens bis zum Ende der Inskriptionsfrist abgeschlossen hat.

(2) Im dritten Studienabschnitt sind mindestens 143 Semesterwochenstunden zu inskribieren. In jedem Semester sind wenigstens 20 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(3) Aus den folgenden Fächern sind nach Maßgabe des Studienplanes während des dritten Studienabschnittes zu inskribieren:

Name des Faches	Gesamtzahl der Wochenstunden	Anteil der Lehrveranstaltungstypen ge- mäß § 16 Abs. 1 lit. a, c—g des All- gemeinen Hochschul-Studiengesetzes in % der Mindestzahl
1. Innere Medizin	28—31	30
2. Chirurgie	28—31	30
3. Kinderheilkunde	14—15	25
4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	16—18	30
5. Psychiatrie	7— 8	20
6. Neurologie	7— 8	20
7. Augenheilkunde	7— 8	20
8. Haut- und Geschlechtskrankheiten	7— 8	20
9. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten ...	5— 6	20
10. Sozialmedizin	3— 4	20
11. Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner	5— 6	10
12. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	3— 4	30

(4) Im Fach Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner sind auch die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes inbegriffen.

(5) Bei den im Abs. 3 Z. 1 und 2 sowie 4 bis 10 genannten Fächern sind auch die entsprechenden arbeitsmedizinischen Fachgebiete zu berücksichtigen.

(6) Prüfungsfächer des dritten Rigorosums sind die unter Abs. 3 Z. 1 bis 11 genannten Fächer. Vor der letzten Teilprüfung ist die Pflichtfamulatur zu beenden und eine Lehrveranstaltung aus Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgreich abzuschließen.

Durchführung der Prüfungen

§ 7. Die Teilprüfungen der Rigorosen sind grundsätzlich mündlich abzuhalten. Im Studienplan kann die Abhaltung von schriftlichen Prüfungen angeordnet werden, sofern die Eigenart des Prüfungsfaches die Anwendung schriftlicher Tests rechtfertigt. Bei den Teilprüfungen des dritten Rigorosums ist je ein Prüfungsteil auf jeden Fall mündlich abzuhalten. § 30 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wird dadurch nicht berührt.

Pflichtfamulatur

§ 8. (1) Spätestens vor der letzten Teilprüfung des dritten Rigorosums ist die Pflichtfamulatur abzuschließen. Sie dauert 16 Wochen und umfaßt 500 Stunden. Die Pflichtfamulatur ist Vorbereitung auf die praktisch-ärztliche Tätigkeit und kann nur an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten abgeleistet werden, an denen Universitätslehrer mit ihrer Durchführung betraut wurden.

(2) Mindestens vier Wochen der Pflichtfamulatur sind an einer Abteilung für Innere Medi-

zin und an einer chirurgischen Abteilung abzu-
leisten. Der Studierende kann wählen, wo er
die restlichen acht Wochen absolviert.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Famulatur ist vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung zu beurteilen, und es ist ein Zeugnis über jeden Teil der Famulatur auszustellen.

Wahlausbildung und Dissertation

§ 9. (1) Gemäß § 13 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin kann der Studierende zwischen

- einer vertieften Ausbildung in einem der Prüfungsfächer der drei Rigorosen,
- einer Ausbildung in anderen Fächern im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Ausbildung für den ärztlichen Beruf nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen und
- der Anfertigung einer Dissertation über ein der Studienrichtung Medizin zugehöriges Fach wählen.

Wurde vom Studierenden eine Ausbildung gemäß lit. a oder b gewählt, so hat er Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3—5 Semesterwochenstunden zu inskribieren.

(2) Im Studienplan sind

- die Lehrveranstaltungen, die die Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. a erfassen und
- die wichtigsten Lehrveranstaltungen, die die Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. b erfassen, zu bezeichnen, und ihr Umfang ist anzugeben.

Auf Antrag des Studierenden hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, ob ein

im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach gemäß Abs. 1 lit. b in Betracht kommt.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Bis zur Erlassung besonderer gesetzlicher Vorschriften über die Pflichtfamulatur gemäß § 12 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin sind Pflichtpraktika im Aus-

maß von 500 Stunden an Universitätskliniken und an Krankenanstalten, an denen Universitätslehrer durch einen Lehrauftrag mit ihrer Abhaltung betraut wurden, einzunichten. Diese Pflichtpraktika gelten als Ersatz für die Pflichtfamulatur.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Firnberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.